

MINI MOTO SCHULE SCHWEIZ



Vereinsstatuten Mini Moto Schule Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1. NAME UND SITZ.....	2
2. ZIEL UND ZWECK.....	2
3. MITGLIEDSCHAFT.....	2
4. MITGLIEDERBEITRÄGE UND HAFTUNG.....	3
5. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	3
6. VORSTAND.....	4
7. REVISIONSSTELLE.....	4
8. VEREINSJAHR.....	4
9. AUFLÖSUNG.....	5
10. INKRAFTTRETEN.....	5



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Mini Moto Schule Schweiz (nachfolgend MMSS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Motorsport-Anlässen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch gemeinsame Aktivitäten.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der MMSS kann sich anderen in- und ausländischen Organisationen und Verbänden zwecks Sportunterstützung und Veranstaltungen anschliessen, wobei der Verein steht's eigenständig bleibt.

3. Mitgliedschaft

Dem Verein können Personen beitreten, welche die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Statuten, die sonstigen Vereinsordnungen sowie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und insbesondere den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder unterstützen die Vereinsaktivitäten und helfen bei den anfallenden Arbeiten mit. Sie haben Sonderkonditionen bei Motorsport-Anlässen.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Gesuche und Gesuche Unmündiger müssen schriftlich mittels Aufnahmeformular erfolgen und bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Mitglieder, die gegen die Vereinsstatuten verstossen, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung rekurrieren.



Austrittsgesuche sind schriftlich und spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres zu Händen des Vorstands einzureichen

4. Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Beiträge für Aktivmitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Familie höchstens CHF 100.-.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Beilegung der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis spätestens einem Monat vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts

Entlastung des Vorstandes;

Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied beziehungsweise deren Familie, welches das 16. Altersjahr vollendet hat, verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Versammlung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, regelt die Zeichnungsberechtigung und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Präsident hat den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen. Bei Abwesenheit wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Sitzung wünscht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

7. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchhaltung / die Jahresrechnung und erstatten zu Händen der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie können auch während dem Jahr Stichproben der Vereinsbuchhaltung vornehmen.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



9. Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, ist der Erlös der Gemeinde zwecks Sportförderung zu übergeben.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 6.2.2022 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Bettwil, 6.2.22

Präsident

Jan Engel


Mitglied des Vorstands

Marco Graf
